



Hinweisblatt

zur kostenlosen Anlieferung von Nachtspeicheröfen

Allgemeines

Die Bürger des Landkreises Eichstätt können Ihre ausgedienten Nachtspeicheröfen bei der Fa. Meier in Hitzhofen, Am Kompostwerk 1, unter bestimmten Voraussetzungen kostenlos anliefern bzw. über eine Fachfirma anliefern lassen.

Da Nachtspeicheröfen oft höchst gesundheitsgefährdende Materialien wie Asbestfasern, PCB und Schwermetalle enthalten, raten wir dringend davon ab, die Öfen selbst auszubauen oder zu zerlegen. Beauftragen Sie hierfür auf jeden Fall eine Fachfirma. Wir sind Ihnen bei der Vermittlung einer Fachfirma gerne behilflich.

Sie erreichen den Fachbereich Abfallwirtschaft unter der 08421 / 70-1400 und per E-Mail unter abfallwirtschaft@lra-ei.bayern.de.

Anlieferbedingungen

- Die Öfen müssen komplett ausgekühlt sein
- **Die Geräte dürfen nicht zerlegt sein**
- Sämtliche Öffnungen der Öfen müssen mit reißfestem Klebeband verklebt sein
- Die Öfen müssen komplett in Big Bags verpackt sein (Big Bags erhältlich bei Firma Meier in Hitzhofen zum Preis von 10 €/Stück)
- Die Anmeldung der Anlieferung muss mindestens zwei Tage zuvor erfolgt sein
- Bei Anlieferung in zerlegtem Zustand behält sich die Annahmestelle die Abweisung vor

Stand: März 2024



**Anmeldung
der kostenlosen Anlieferung von Nachtspeicheröfen
an der zentralen Annahmestelle des Landkreises Eichstätt**

An die
Firma Peter Meier
Am Kompostwerk 1
85122 Hitzhofen
Fax: 08458 / 9183
Tel: 08458 / 4296

Anlieferung von Privaten:

Name, Vorname:	
Adresse:	
Tel.Nr.:	
Anzahl der Öfen:	
Standort der Öfen: (Falls abweichend von der Adresse)	
Datum der Anlieferung: (frühestens zwei Tage nach der Anmeldung)	

Anlieferung von Gewerbebetrieben:

Firma:	
Firmenanschrift:	
Tel.Nr.:	
Kunde:	
Kundenanschrift:	
Anzahl der Öfen:	
Standort der Öfen: (Falls abweichend von der Adresse)	
Datum der Anlieferung: (frühestens zwei Tage nach der Anmeldung)	

Der anliefernde Gewerbebetrieb bestätigt, dass dem obigen Kunden keine Entsorgungskosten für die Nachtspeicheröfen in Rechnung gestellt werden.

Datum, Unterschrift, Firmenstempel



Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Aufgabenvollzug im Bereich der Abfallwirtschaftssatzung i. V. m. der Gebührensatzung des Landkreises Eichstätt:

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 124, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt,
Tel.-Nr.: 08421 70-1400, E-Mail: abfallwirtschaft@lra-ei.bayern.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragte/r im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt,
Tel.-Nr.: 08421 70-1060, E-Mail: datenschutz@lra-ei.bayern.de

3. Zweck der Datenverarbeitung:

Ihre Daten werden verarbeitet im Rahmen des Aufgabenvollzugs im Bereich der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) i. V. m. der Gebührensatzung des Landkreises Eichstätt. Im Bedarfsfall zählen hierzu insbesondere die Durchführung eines Mahnungs- und Vollstreckungswesens sowie der Datenaustausch mit Entsorgungsunternehmen.

4. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c und e DSGVO, § 63 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG), Kommunalhaushaltsverordnung – Kameralistik (KommHV-Kameralistik), §§ 82, 89, 90, 95, 96 Insolvenzordnung (InsO), § 7 Abs. 4 Satz 2 AWS, § 7 Gebührensatzung des Landkreises Eichstätt.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten:

Ihre personenbezogenen Daten (Personalien, Angaben zu den Grundstücksverhältnissen) werden im Bedarfsfall, gegebenenfalls verbunden mit einer Zweckänderung, weitergegeben an bzw. erhoben von:

- a. Kreiskasse des Landkreises Eichstätt im Rahmen der Zahlungsabwicklung; im weiteren Verlauf aus Anlass eines Mahnungs- und Vollstreckungsverfahrens auch z. B. an Gerichtsvollzieher (Vermögensverzeichnis), Insolvenzverwalter, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Einwohnermeldedaten aus dem Bayerischen Behördeninformationssystem BayBIS, www.vollstreckungsportal.de, Finanzamt, Amtsgericht, Arbeitgeber, Krankenkasse, Deutsche Rentenversicherung, Agentur für Arbeit
- b. Vom Landkreis Eichstätt beauftragte Entsorgungsunternehmen
- c. Auskunfts- und Verarbeitungsstellen in den betreffenden Gemeindeverwaltungen

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

7. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien:

Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Verarbeitung beim Landratsamt Eichstätt so lange gespeichert, wie es unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß dem Einheitsaktenplan für den o. g. jeweiligen Aufgabenvollzug erforderlich ist. Diese betragen je nach Arbeitsbereich zwischen 5 und 30 Jahre.



8. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen als Betroffene folgende Rechte zu:

8.1 Betroffenenrechte:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu.
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.
- Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Aufsichtsbehörde gegenüber öffentlichen Stellen ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz
Postfach 22 12 19, 80502 München (Postanschrift)
Wagmüllerstraße 18, 80538 München (Hausanschrift)
Telefon: 089/212672-0, Fax: 089/212672-50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de, Internet: www.datenschutz-bayern.de

8.2 Widerrufsrecht bei Einwilligung:

- Wenn Sie in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landratsamt Eichstätt mittels einer entsprechenden Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Landratsamt Eichstätt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

9. In gewissen Fällen sind Sie verpflichtet Ihre personenbezogenen Daten anzugeben. Die Verpflichtung kann sich aus dem Gesetz oder aus einem Vertrag ergeben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich sein.

9.1 Das Landratsamt Eichstätt benötigt verpflichtend Ihre Daten im Rahmen des Aufgabenvollzugs im Bereich der Abfallwirtschaftssatzung (§ 7 Abs. 1, 2 AWS) i. V. m. der Gebührensatzung des Landkreises Eichstätt. Im Bedarfsfall zählen hierzu insbesondere die Durchführung eines Mahnungs- und Vollstreckungswesens sowie der Datenaustausch mit Entsorgungsunternehmen.

9.2 Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann ein ordnungsgemäßer Aufgabenvollzug in vorgenanntem Sinne nicht erfolgen und im Einzelfall ein Bußgeld nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 AWS verhängt sowie Maßnahmen des Verwaltungszwangs ergriffen werden. Falls Sie weitere Informationen wünschen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Sachbearbeiter oder an den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Eichstätt.